

116

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 656/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Adolf Ernst M [REDACTED],
H [REDACTED], V [REDACTED] Weg [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] D [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Hill, von der Mühlen, Zorn und Dr. Voessner

in der Sitzung vom 13. Februar 1969
beschlossen:

Das Armenrechtsgesuch des Klägers vom 27. Dezember 1968 wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig, da die Frist des § 223 Satz 1 BEG erst mit der Zustellung des Berufungsurteils vom 13. September 1967 begann. Die Zustellung vom 24. Juli 1967 war unwirksam, weil die Ausfertigung im Urteilskopf andere Richter aufführte als in der Unterschrift (Stein-Jonas-Fähle ZPO § 315 Abs. II 2).

Der Kläger ist trotz Niederlegung des Mandats durch die Rechtsanwälte Dr. F. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] nach der Vorschrift der Gesetze vertreten (§ 87 Abs. 1 ZPO). Die Beordnung eines neuen Anwalts zum Zwecke der Begründung der Beschwerde kann nicht beansprucht werden, da die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Ob gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), hat der Bundesgerichtshof von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden.

106

- 3 -

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Überzeugung des Berufungsrichters, daß der Kläger Mitglied des BSKK gewesen sei und seine Zugehörigkeit zu einer Gliederung der NSDAP sunhöst bewusst verschwiegen habe, um Entschädigung zu erlangen (§§ 7, 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG), beruht auf der Würdigung zahlreicher tatsächlicher Umstände. Diese Beweiswürdigung ist nicht mit rechtlichen Erwägungen, die allein Gegenstand der Revision sein könnten, zu erschüttern. Mängel in der Aufklärung des geschichtlichen Sachverhalts und der persönlichen Umstände würden, selbst wenn sie festzustellen wären, keine grundsätzliche über den Streitfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts wirft keine neuen Rechtsfragen auf und läßt nirgends eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)